

# Satzung des TC Rebberg e.V. Radolfzell

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rebberg e.V.“ mit Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, den Tennissport zu betreiben. Er ist gehalten, für die notwendigen Sportanlagen zu sorgen und diese seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Verein trägt damit und durch geeigneten Ausgleichssport zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder bei.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Rebberg e.V. mit Sitz in 78315 Radolfzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

## § 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 in einem Vorstandsamt trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit an Abs. 2 in einer anderen Funktion trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, an Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins bei Bedarf Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu bezahlen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband. Dessen Satzung ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

## § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die den Tennissport betreiben oder fördern wollen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden vom Vorstand innerhalb von vier Wochen entschieden.
  - a) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins nach der jeweiligen Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
  - b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzungen des Verbandes und des Vereins, sowie den sonstigen vereinsinternen Bestimmungen (Spielordnung, Hausordnung usw.) zu halten.
  - c) Der Verein haftet weder für mitgebrachte Wertsachen und Geldbeträge von Mitgliedern und Dritten, noch für deren fahrlässige oder vorsätzliche Handlung und Beschädigungen des Vereinseigentums oder fremder Gegenstände und Anlagen. Der Betreffende hat dafür selbst aufzukommen.
  - d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein betriebenen Anlagen pfleglich zu behandeln und Dritte hierzu anzuhalten.
2. Eine Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn dem schwerwiegende Gründe entgegenstehen.
3. Der Verein unterscheidet:
  - a) jugendliche Mitglieder
  - b) aktive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder

Die Höhe der Beiträge und sonstigen Leistungen sind für alle Gruppen gleich, sofern die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der einzelnen Gruppen Sonderregelungen beschließt. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind bei vollen sonstigen Rechten und Pflichten beitragsfrei.

4. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:
  - a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen.
  - b) durch den Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) bei groben Verstößen gegen Satzung und Ordnung
- c) bei Nichtbezahlen der Beiträge

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden, der gewissenhafter Prüfung und teilt dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief mit. Beschwerde ist zulässig, über die dann endgültig die Mitgliederversammlung entscheidet.

## §7 Datenschutzregelung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Verband zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Datenerheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage, Sozialen Medien oder in der Clubzeitschrift veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Kassenprüfer
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand, Kassenprüfer**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Protokollführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem 1. Beisitzer
- h) bei Bedarf dem 2. Und 3. Beisitzer

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung des Vereins, sowie für die Erledigung der laufenden Geschäfts- und Kassenführung. Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (Nicht in das Vereinsregister eingetragen wird die Vertretung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden).

2. Von der Mitgliederversammlung werden für 2 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jederzeit das Recht, die Kassenführung einzusehen. Der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege vorzulegen.
3. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitgliede gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden. Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. *Die Einladungen müssen 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.*  
Die Einladungen müssen 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail oder Brief) sowie über unsere Homepage: [www.tc-rebberg.de](http://www.tc-rebberg.de) zugestellt werden.  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei Vorstand beantragt
3. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beschlussfassung und Entscheidungen über wichtige Vorgänge im Verein
  - b) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Vereinsausgaben von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall entscheiden
  - g) Den Umfang der für jedes Mitglied zu leistenden Gemeinschaftsarbeit und sonstige Leistungen und Pflichten festzulegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden (außer bei Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 11 Satzungsänderungen ccc**

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, sofern mindestens die Hälfte der gesamtwahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so kann sie sich vertagen und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen. Nun kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschlossen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt ab dem 08. März 2017, mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 15. März 2016 und 17. Januar 1992 und den Änderungen vom 01. Januar 2010.

Radolfzell, 10.03.2019

Guido Heck  
Vorstand  
TC Rebberg e.V. Radolfzell